

Geschäftsordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld vom 23. Oktober 2013

Plenarsitzung	§ 1 ¹ Plenarsitzungen werden durch das Präsidium unter Mitteilung der Traktanden einberufen. ² Personen mit beratender Stimme können nach Bedarf zugezogen werden.
Dreiergremium	§ 2 ¹ Im Dreiergremium wird über alle kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren entschieden. Vorbehalten bleiben Entscheidungen in Einzelkompetenz. ² Das Präsidium oder das verfahrensleitende Mitglied leitet die Beratungen. ³ Die Aktuarin oder der Aktuar hat beratende Stimme. Bei Bedarf können weitere Mitarbeitende des Fachsekretariats oder Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.
Behördenmitglieder	§ 3 ¹ Die Mitglieder vertreten sich bei der Führung der Geschäfte gegenseitig. ² Den Mitgliedern obliegt die Vorbereitung der ihnen zugeteilten Geschäfte. Sie wirken bei der Prüfung von Inventaren, von Rechnungen und Berichten der Mandatsträger mit, führen Anhörungen durch und tätigen alle Abklärungen, welche zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich sind. ³ Nach Abklärung der Sach- und Rechtslage sind die Geschäfte als ausformulierte Anträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzulegen. ⁴ Jedes Mitglied kann in seinem Aufgabenbereich über Verfahren entscheiden, die in die einzelrichterliche Zuständigkeit fallen.
Fachsekretariat	§ 4 ¹ Das Präsidium teilt den Mitarbeitenden des Fachsekretariats die zu erledigenden Aufgaben zu. ² Mitarbeitende des Fachsekretariats sind berechtigt, allgemeine Korrespondenz und Korrespondenz im Rahmen der Sachverhaltsabklärungen sowie Einladungen zur Anhörung im Namen der Behörde zu unterzeichnen. Für prozessleitende Verfügungen gilt § 68 Abs. 1 ZSRV. ³ Das Vermögensinventar wird vom Revisorat in Zusammenarbeit mit der Beiständin oder dem Beistand aufgenommen.
Informatik	§ 5 Informatikbeauftragter aller fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Arbon.